

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass
in der Stadt Bad Neustadt a.d. S.
vom 11.02.2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist wird für die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen, die im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage Öffnungen vornehmen, beziehen sich ausschließlich auf das Innenstadtkerngebiet bis zum Gebäudebereich der Siemensstraße sowie den zentralen Omnibusparkplatz.

Und zwar am

- 12.05.2019, anlässlich der M-E-NES,

jeweils in der Zeit von 12.30 bis 17.30 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ladenschlussbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Straftat nach § 25 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 11.02.2019
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister